



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.04.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.04.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) § 1 Abs. 1 Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium des Innern (Az.: 37-00500.60/60 vom 7. November 2005) zum Brandschutzbedarfsplan
Bereits gefasste Beschlüsse	Nr. 93/09/07 Beschluss zum Brandschutzbedarfsplan Nr. 127/10/08 1. Änderung Nr. 004/09 2. Änderung
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Nach jetzt erfolgter Überprüfung in Vorbereitung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zeigte sich, dass umfangreiche Änderungen fast aller Gliederungspunkte des Brandschutzbedarfsplanes (außer Ziff. 2; 3.1.; 5.1. und 5.2.) erforderlich werden. Der Landkreis als untere Brandschutzbehörde, welcher der Plan zur Bestätigung vorzulegen ist, empfiehlt, mit der Erarbeitung eine externe Firma zu beauftragen, welche auf wissenschaftlicher Grundlage eine Standort- und Gefahrenanalyse erstellen sollte. Für die Erarbeitung einer Standortanalyse können Fördermittel für das Jahr 2019 beantragt werden. Nach Abstimmung in den Ortsfeuerwehren, mit den Ortschaftsräten und innerhalb der Arbeitsgruppe kann der daraus erstellte Brandschutzbedarfsplan im Jahr 2020 durch den Stadtrat beschlossen werden.

Durch den Beschluss wird sichergestellt, dass bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes die Freiwillige Feuerwehr Zittau den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig und einsatzfähig bleibt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durch eine externe Firma vorzubereiten auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Brandschutzbedarfsplan“ empfohlenen „Grundsatzabstimmung zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Großen Kreisstadt Zittau“ gemäß Anlage.